

**Entwurf einer Satzung
der Gemeinde Twist über die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 309), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am _____, folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Twist (Straßenreinigungssatzung) sowie der Verordnung über die Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Twist (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung durch.

(2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definition

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.

(2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen. Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der zur reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.

(4) Der Begriff der Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.

(5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtige sind Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.

(2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1

Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche der Grundstücke in Quadratmetern, die an die zu reinigende Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) anliegen oder durch sie erschlossen werden. Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(2) Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.

(3) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.

(4) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.

(5) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Der Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung entfällt, beträgt 25 % der Gebühren für die Straßenreinigungskosten nach § 52 Abs. 3 NStrG und wird von der Gemeinde getragen.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Quadratwurzelmeter (Berechnungsfaktor) _____ €

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen an der Straße für weniger als 1 Monate eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechtes, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßige Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(3) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die

Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

(3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen nach § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.

(2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.

(3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Twist, den _____
Gemeinde Twist

Lübberts
Bürgermeisterin